

Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer über den Finanzplan.

Zum Schluß der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses ergriff Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer das Wort. Der Finanzminister dankte dem Ausschusse für seine Tätigkeit, die die anhängigen Vorlagen ihrer Verwirklichung um ein gutes Stück näher gebracht hat. Er erinnert gegenüber der Anregung zur Aufstellung eines Finanzplanes an seine Rede bei Einbringung des Staatsvoranschlages 1918/19; dort habe er bereits die Deckung des Abganges der dauernden Gehaltung durch Steuern als unerlässlich bezeichnet und mitgeteilt, daß die hierzu erforderlichen weiteren Steuervorlagen in Vorbereitung stehen und im Laufe der Herbstsession dem Reichsrat unterbreitet werden würden; er habe also ohne ein Drängen des Ausschusses abzuwarten, pflichtgemäß die notwendigen Vorkehrungen getroffen.

Für eine Hinausschiebung der Verabschiedung der anhängigen Vorlagen, deren Erledigung der Finanzminister seit nahezu Jahresfrist fortwährend erbeten habe, könnte er die Verantwortung nicht übernehmen.

Bereits in der ersten Sitzung der kommenden Tagung beabsichtige er aber, mit der vor abschließender Feststellung von Vorlagen notwendigen Reserve, Umfang und Inhalt des neuen Steuerkomplexes wenigstens in Umrissen zu skizzieren.

Nachstehend der Bericht über den Verlauf der Sitzung:

Nachdem Abg. Dr. Steinwender über die Regierungsvorlage betreffend die Grundsteuer referiert und mehrere Redner gesprochen hatten, stellt Abg. Teufel seinen schon mitgeteilten Antrag auf Vorlage eines umfassenden Finanzplanes.

Obmann Dr. v. Boewenstein teilt vor Schluß der Sitzung mit, daß er beabsichtige, die nächste Sitzung einen, bzw. zwei Tage vor Beginn der nächsten Plenarsitzung einzuberufen. In dieser Sitzung des Ausschusses soll die Debatte über die Grundsteuer abgeschlossen und die Debatte über die Erwerbsteuer durchgeführt werden, worauf der Ausschuss über beide Materien abstimmen würde. Der Ausschuss habe während der letzten Tage bewiesen, daß er nicht nur formell, sondern auch sachlich beschlußfähig sei. Er habe Beschlüsse vorbereitet, welche den Beginn einer Ordnung in den Staatsfinanzen bedeuten sollten. Der Ausschuss wende sich nunmehr an die Regierung mit der Bitte, im Sinne des einmütigen Beschlusses des Finanzausschusses in der nächsten Sitzung — wenn nicht einen Finanzplan — so doch wenigstens ein Finanzprogramm zu unterbreiten. Dies sei für das Parlament unerlässlich, damit es bei seiner Beschlußfassung prüfen könne, ob der Grundlag der Gleichmäßigkeit der Besteuerung aller Bevölkerungsschichten gewahrt werde und damit Parlament und Bevölkerung sich davon überzeugen können, ob die beschlossenen, gewiß bräunenden Steuern auch geeignet sind, dem angestrebten Zweck einer Ordnung im Staatshaushalt überhaupt zu bewirken. Dies sei ebenso notwendig für die produktiven Kreise, weil die Steuerlasten ein wesentliches Element der Produktion bilden, aber auch für die beunruhigten belibenden Klassen, denen man Beruhigung bieten müsse, indem man ihnen Klarheit über ihre Lage schafft.

Darauf gab der Finanzminister die vorstehende Erklärung ab.

Aufhebung der Devisensperre der Reichsbank

Eine Maßnahme der Deutschen Reichsbank, die zu lebhaften Erörterungen in der Öffentlichkeit Anlaß geboten, ist nunmehr außer Kraft gesetzt worden; nach vielmonatigen Verhandlungen sind die beschränkenden Vorschriften, welche die Deutsche Reichsbank hinsichtlich der Verfügung über die in Deutschland erliegenden, aus Effektenverläufen stammenden österreichischen Guthaben getroffen hat, aufgehoben worden. Das betreffende Uebereinkommen ist, wie wir hören, bereits ratifiziert worden. In der nächsten Woche finden noch Beratungen der Regierungsvertreter Oesterreichs, Ungarns und Deutschlands statt, in welchen einzelne Detailbestimmungen getroffen werden sollen. Denn die Aufhebung der Devisensperre der Deutschen Reichsbank und selbstverständlich auch der analogen Beschränkungen, die in Wien für deutsche Guthaben dieser Art bestehen, erfolgen auf Grund eines umfassenden Uebereinkommens zwischen den beiden Staaten über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. Und als Effekt dieses Komplexes von Vereinbarungen ist die überaus erfreuliche Tatsache zu erblicken, daß fortan der Geld- und Warenverkehr zwischen den beiden Staaten — selbstverständlich nach wie vor unter der Aufsicht der beiden Noteninstitute, der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Deutschen Reichsbank — von allen Belästigungen frei sich vollziehen soll. Gewisse Einschränkungen bestehen nur für wenige Waren, hinsichtlich des Importes von Luxusgütern wie von Navar usw., im übrigen aber tritt unter der Patronanz der beiden Noteninstitute eine völlige Freiheit des Verkehrs ein.

Den Ausgangspunkt der nun zum erfolgreichen Abschluß gelangten Verhandlungen hat die Sperrung der Guthaben aus Effektenverläufen gegeben. Diese Guthaben werden nun auf Grund der neuen Vereinbarungen verfügbar ge-

macht. Hinsichtlich künftiger Verkäufe von Effekten wird zu beachten sein, daß sie dem Ermessen der beiden Noteninstitute unterliegen, wobei aber bemerkt zu werden verdient, daß die hiesige Devisenzentrale, respektive die Oesterreichisch-ungarische Bank anlässlich des Erlasses der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918 eine sehr entgegenkommende Haltung betreffend die Behandlung, den Verkauf und die Verlehnung von an der Wiener Börse gehandelten Effekten über Auftrag von Ausländern feststellte. Hiernach konnten auch bisher Aufträge von im Auslande domizilierenden Ausländern auf hier zu verkaufende Effekten, die in ihren Depots im Inlande erliegen, oder zu diesem Behufe eingesendet wurden, ausgeführt und der Verkaufserlös in Kronen dem betreffenden ausländischen Konto gutgebracht werden. Eine eigentliche Sperre des Erlöses aus dem Verlaufe ausländischer Effekten trat bei uns im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ein. Die von der österreichischen Devisenzentrale auch schon früher verfügte Sperre von ausländischen Guthabungen bezog sich hauptsächlich auf Guthabungen, die aus dem Erlöse von Warenverkäufen entstanden, deren Einfuhr nicht strenge im Sinne der beschränkenden Vorschriften, die über den Einfuhrhandel erlassen wurden, vollzogen worden waren. Da nunmehr durch die obgenannte Verordnung jeder Kauf von ausländischen Gütern und Effekten an eine behördliche Bewilligung seitens der Devisenzentrale oder des Handelsministeriums gebunden wurde, so erscheint derzeit kein Anlaß vorhanden, die aus solchen behördlich bewilligten Käufen entstandenen ausländischen Guthabungen weiterhin zu sperren, respektive der Verfügung des ausländischen Gläubigers zeitweise zu entziehen. Da aber nach wie vor das Genehmigungsrecht der Deutschen Reichsbank aufrecht bleibt, so wird es von der entgegenkommenden Haltung der Deutschen Reichsbank nach wie vor abhängen, ob Verkäufe deutscher Effekten an den deutschen Börsen für Rechnung österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger in größerem Maße möglich sein werden.

Die Vorgesichte des neuen Uebereinkommens ist noch in Erinnerung.

Nach § 3 der Deutschen Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1917 dürfen Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung gegenüber einer im Ausland anfalligen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbes von Waren oder Wertpapieren nur mit Einwilligung der Deutschen Reichsbank eingegangen werden. Da solche Verbindlichkeiten für deutsche Bankiers auch bei Ausführung von Verkaufsaufträgen entstehen, die ihnen vom Auslande, also auch von österreichischer Seite, zugehen, so werden seit der Wirksamkeit der genannten Bundesratsverordnung Verkaufsaufträge an deutschen Börsen erst dann für ausländische Rechnung ausgeführt, wenn die Zustimmung der Reichsbank erfolgt ist. Diese Zustimmung wurde anfangs in ziemlich entgegenkommender Weise erteilt. Im Juli vorigen Jahres erfolgte die erste Erschwerung dadurch, daß die Reichsbank ihre Genehmigung davon abhängig machte, daß entweder das aus dem Verlaufe herrührende Markguthaben zur Begleichung von Schuldverbindlichkeiten in Deutschland genützt werde, oder daß der aus dem Wertpapierverkauf herrührende Markerlös vom österreichischen Auftraggeber der österreichischen Devisenzentrale zur Disposition gestellt werde. In dieser Bestimmung lag bereits eine starke Einschränkung der Verfügungsbefugnis für österreichische Effektenverkäufe in Deutschland. Wenn die Deutsche Reichsbank für den Fall, daß keine Geldverbindlichkeiten in Deutschland aus solchen Guthaben zu begleichen waren, die Ablieferung dieser Guthaben an unsere Devisenzentrale zur Bedingung machte, so konnte man darin eine bundesfreundliche Förderung der auf die Wiederherstellung unserer Valuta gerichteten Maßregeln erblicken. Im Oktober 1917 ist aber eine einschneidende Veränderung der Genehmigungsbedingungen bei der Deutschen Reichsbank erfolgt. Von da ab hat nämlich die Reichsbank die Genehmigung — falls die sonstigen Voraussetzungen hierfür zutreffen — nur unter der Bedingung erteilt, daß der Markterlös des Verkaufes entweder zur Begleichung oder Verminderung einer in Deutschland bestehenden Schuld des Auftraggebers verwendet wurde oder bei einer ersten deutschen Bank oder Bankfirma bis zwölf Monate nach Friedensschluß in einer gesperrten Rechnung verbleibe. Durch diese Maßregel sollte allem Anscheine nach ein verstärkter Schutz der deutschen Valuta hergestellt werden.